

nen Teil ihres Arbeitslebens in Australien zugebracht haben, seien es ehemalige australische Wanderarbeitnehmer oder deutsche Rückwanderer.⁴⁸

II. *Fehlende Absicherung der Wanderarbeitnehmer*

Neben den durch zwischenstaatliche Koordinierung geschützten Rentnern gibt es momentan jedoch auch ca. 100 000 deutsche Arbeitnehmer, die in Australien beschäftigt sind; ca. 10 000 Australier arbeiten in Deutschland⁴⁹.

Die seit dem 1. Juni 2000 geltende deutsch-australische Vereinbarung über eine Erleichterung der Visa und Arbeitserlaubnisbestimmungen für Angehörige der Vereinbarungsstaaten⁵⁰ wird die Zahl der wechselseitig Beschäftigten nach den Prognosen des Australian Department of Statistics noch deutlich erhöhen. Daneben wirbt die australische Regierung mit einer im August 2005 initiierten Aktion gezielt deutsche Fachkräfte an⁵¹, was die Beschäftigung einer Vielzahl deutscher Gastarbeiter in Australien erwarten lässt.

Die Beschäftigungssituationen sind vielfältig: Die Arbeitnehmer können dauerhaft oder befristet, bei deutschen oder bei australischen Arbeitgebern beschäftigt sein. Grund für eine befristete Tätigkeit im Ausland ist häufig eine Entsendung durch den heimischen Arbeitgeber zu einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Ausland⁵².

Diese Arbeitnehmer sind im Rahmen ihrer Beschäftigung den Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit ausgesetzt. Für die Arbeitgeber stellt sich die Frage der Beitragspflichtigkeit und ihrer Haftung, für die beteiligten Sozialversicherungsträger die Frage nach ihrer Zuständigkeit.

Das Fehlen einer Koordinierung im Bereich der Unfallversicherung kann hier zu Schutzlücken und ungeklärten Haftungsrisiken führen. Die vorliegende Arbeit soll daher der Frage nachgehen, ob, wie und inwieweit die nationalen Sozialrechtsordnungen Deutschlands und Australiens dem Schutzbedürfnis der mobilen Arbeitnehmer ausreichend Rechnung tragen. Im Hinblick auf die spezielle Situation der deutschen Unfallversicherung, die nicht nur die Absicherung der Arbeitnehmer vor dem Risiko der Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit, sondern auch eine Ablösung der privatrechtlichen Arbeitgeberhaftung in Bezug auf dieses Risiko bewirkt,⁵³ wird ebenfalls zu untersuchen sein, ob auch die Interessen der Arbeitgeber als Beteiligte des Sozialrechtsverhältnisses gewahrt bleiben.

Soweit eine Analyse der Ergebnisse dieser Untersuchung Mängel erkennen lässt, wird die Arbeit Lösungsansätze zur Überwindung dieser Mängel entwickeln. Hierbei soll insbesondere auf die Gestaltungsmöglichkeiten des zwischenstaatlichen Abkommensrechts zurückgegriffen werden.

48 Vgl. hierzu *Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung*, Informationen zum deutsch-australischen Abkommen über Soziale Sicherheit, S. 1 f.; *Schindler*, Kompass 7/8 2003, S. 6 f. Im Jahr 2008 wird voraussichtlich ein Ergänzungsabkommen zur Regelung der Rentenversicherungspflicht bei Entsendungen in Kraft treten, <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=186826.html>.

49 Information des Australian Department of Statistics vom 29.7.2003.

50 Pressemitteilung des *Auswärtigen Amtes* vom 20.3.2000 unter http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/presse/presse_archiv?archiv_id=183.

51 Vgl. die Informationen des australischen *Departement of Immigration and Multicultural Affairs* unter <http://www.immi.gov.au/migration/skilled/> und der *Australischen Botschaft* in Deutschland unter http://www.australian-embassy.de/visa/visas/migration/136_d.html (30.08.2005).

52 Zu den möglichen Beschäftigungssituationen vgl. *Gerauer*, Auslandseinsatz von Arbeitnehmern, S. 15 f.; *Gnann/Gerauer*, Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung, S. 2.

53 *Gitter/Nunius*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 105; *Schmitt*, in: *v.Maydell/Ruland*, SRH, § 15, Rdnr. 3, 204.

C. Gang der Untersuchung

Zur Erarbeitung einer strukturierten Grundlage für die Gegenüberstellung der nationalen Rechtsordnung sollen auf Basis einer methodischen Grundlegung zunächst freizügigkeitsspezifische unfallversicherungsrechtliche Sachprobleme und Regelungsbedürfnisse ermittelt und systematisiert werden.

Bevor die Behandlung dieser Probleme in den nationalen Rechtsordnung erfolgen kann, werden im Rahmen der Grundlegung Regelungsmechanismen für internationalsozialrechtliche Fallgestaltungen aufgezeigt und analysiert. Gleichzeitig soll untersucht werden, welchen Ursprungs die Regelungen sein können, die für die Lösung dieser Fragestellungen im deutsch-australischen Verhältnis herangezogen werden müssen. Der Schwerpunkt wird hier bei der Untersuchung nationaler Regelungsmechanismen im allgemeinen sowie im Hinblick auf die Unfallversicherungssysteme Deutschlands und Australiens im speziellen gesetzt werden. Dabei soll auch eine Einführung in die Sicherungssysteme der Vergleichsstaaten erfolgen. Daneben wird zu untersuchen sein, inwieweit bereits zwischenstaatliches Recht existiert, dass die Behandlung freizügigkeitsspezifischer Probleme im deutsch-australischen Verhältnis beeinflusst. Da die Arbeit Lösungswege für kollisionsrechtliche Defizite im deutsch-australischen Verhältnis erarbeiten wird, werden daneben zwischenstaatliche Regelungsmechanismen, die einer Koordinierung des nationalen Rechts dienen, aufgezeigt werden. Da sich eine Vorbildwirkung für eine solche Koordinierung gleichermaßen aus dem freizügigkeitsspezifischen Recht der Europäischen Gemeinschaft ergeben kann, sollen auch dessen Regelungsformen dargestellt werden. Gleichzeitig ist zu untersuchen, ob die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Gemeinschaft Auswirkungen auf deren sozialrechtliche Beziehung zu Drittstaaten wie Australien zeigt.

Im Hauptteil wird in drei sachlich getrennten Kapiteln die Behandlung der ermittelten kollisionsrechtlichen Fragestellungen jeweils im deutschen und im australischen Recht untersucht und gegenübergestellt werden. Soweit sich hieraus Koordinierungsdefizite ergeben, werden Lösungswege für eine Koordinierung erarbeitet, wie sie sich im Rahmen eines möglichen deutsch-australischen Unfallversicherungsabkommens verwirklichen lassen könnten. Hierzu sollen bestehende Regelungsmechanismen freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts auf ihre Geeignetheit für das deutsch-australische Verhältnis hin überprüft und bewertet werden.